

LKP Corona-Spezial

Lohnabrechnung bei Kurzarbeit

Infolge der Corona-Krise beantragen eine Vielzahl von Arbeitgebern Kurzarbeit oder sind unmittelbar vor einer Beantragung. Es stellt sich für diese die Frage, hier der Ablauf ist und wie das beantragte Kurzarbeitergeld in den LOHN-Abrechnungen der Mitarbeiter zu berücksichtigen ist.

Anzeige an die Arbeitsagentur

Der erste Schritt ist die schriftliche Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Agentur für Arbeit.

Soweit ein Betriebsrat vorhanden ist, ist dessen Zustimmung vorab einzuholen und dem Antrag beizulegen. Ebenfalls beizufügen ist eine Vereinbarung mit den betroffenen Arbeitnehmern, dass diese der Maßnahme zustimmen.

Die nachfolgenden Unterlagen hierfür stehen für Sie unter www.LKP.de/corona bereit:

- Antragsformular der Agentur für Arbeit,
- Muster einer Vereinbarung mit den Arbeitnehmern.

Stammnummer wird erteilt

Nach Antragseingang erfolgt eine Rückmeldung durch die Agentur für Arbeit. Diese teilt dem Arbeitgeber eine sogenannte Stammnummer mit.

Oftmals sind von der Kurzarbeit nur einzelne Betriebsabteilungen (z.B. Verkauf) betroffen und es wird auch nur in Bezug auf diese Abteilungen ein entsprechender Antrag gestellt. Es werden dann zusätzlich zur Stammnummer für die einzelnen betroffenen Abteilungen sogenannte Abteilungsnummern vergeben.

Wichtig ist, dass Sie alle Schreiben, die Sie von der Agentur für Arbeit erhalten, unverzüglich an uns weiterleiten. Diese werden für die ordnungsgemäße Erstellung der Lohnabrechnungen benötigt.

Dokumentation der Arbeitszeiten

In vielen Fällen bleibt ein Teil des Betriebes aufrechterhalten oder die Arbeitszeit wird bei den betroffenen Mitarbeitern nur anteilig gekürzt. In all diesen Fällen findet also keine Kurzarbeit „Null“ statt.

Für die ordnungsgemäße Erstellung der Lohnabrechnungen ist es in diesen Fällen zwingend, dass die von den betroffenen Mitarbeitern tatsächlich geleisteten täglichen Arbeitszeiten dokumentiert werden. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für die Ermittlung der Aufteilung der Vergütung in Kurzarbeitergeld und Lohn für geleistete Arbeitszeit.

Wichtig ist, dass Sie uns die Arbeitszeitdokumentation der betroffenen Mitarbeiter mit den täglich geleisteten Arbeitsstunden zeitnah überlassen.

Lohnsteuer und Sozialversicherung

Wird in verringertem Umfang weitergearbeitet, so ist für das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt wie gewöhnlich Lohnsteuer abzuführen. Die Sozialversicherungsbeiträge sind vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen.

Das Kurzarbeitergeld ist hingegen lohnsteuerfrei. Die hierauf entfallenden **Sozialversicherungsbeiträge** werden von der Bundesagentur für Arbeit **vollständig erstattet**.

Lohnabrechnung für März 2020

Die Lohnabrechnungen für den Monat März werden von uns derzeit vorrangig unter Berücksichtigung der bekannten Informationen bearbeitet. Gerade bei „teilweiser“ Kurzarbeit wird jedoch nachträglich eine korrigierte LOHN-Abrechnung mit den tatsächlichen Arbeitszeiten erstellt werden müssen. **Hierbei wird es auch zu Rückzahlungsverpflichtungen der Arbeitnehmer kommen können.**